

Anlage

Aufenthaltsrechtliche Regelung für Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet

Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen fest, dass viele Asylbewerber und ausreisepflichtige Personen in der Bundesrepublik Deutschland leben, die sich schon seit Jahren wirtschaftlich und sozial integriert haben, deren Kinder hier aufgewachsen oder geboren sind, und die bei ihrer Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben müssten.

Vor diesem Hintergrund sind die Innenminister und –senatoren im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern übereingekommen, dass aufgrund einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes solchen Personen für den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der folgenden Kriterien erteilt wird.

1. Begünstigter Personenkreis

- 1.1 Asylbewerber und ausreisepflichtige Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie
 - 1.1.1 sich am Stichtag, dem 09. Dezember 2005, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, wobei kurzfristige Auslandsaufenthalte aus einem ihrer Natur nach vorübergehenden Grund unschädlich sind,
 - 1.1.2 am Stichtag seit mehr als zwei Jahren in einem legalen, dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen (Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses von bis zu insgesamt drei Monaten sind unschädlich) oder Rente beziehen,
 - 1.1.3 mindestens seit dem Stichtag ihren Lebensunterhalt sowie den ihrer Familienangehörigen bzw. den des eingetragenen Lebenspartners durch den Bezug von Einkünften aus einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder durch den unbefristeten Bezug von Rente ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches

sichern (Dabei bleiben das Kindergeld und das Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen).

- 1.1.4 sich auf einfache Weise in deutscher Sprache verständigen können,
- 1.1.5 über ausreichenden Wohnraum verfügen und
- 1.1.6 durch Zeugnisevorlage nachweisen, dass alle Kinder im gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters – ggf. auch unabhängig vom Bestehen einer gesetzlichen Schulpflicht – die Schule besucht haben.

1.2 Besondere Personengruppen

1.2.1 Eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern eine Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG – mit geeigneten, für die gesamte Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels ausreichenden Sicherheiten auch für einen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz – vorliegt, abweichend von den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 auch folgende Personen:

- 1.2.1.1 Unbegleitete minderjährige Ausländer,
- 1.2.1.2 minderjährig in das Bundesgebiet eingereiste volljährige, ledige Kinder eines nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 5 AufenthG aufenthaltsberechtigten Ausländers, solange dieser alle Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt,
- 1.2.1.3 Personen mit minderjährigen Kindern, die mindestens seit dem Stichtag allein erziehend sind und denen bei Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar wäre,
- 1.2.1.4 Personen, die erwerbsunfähig sind und der Betreuung oder Pflege bedürfen,
- 1.2.1.5 Personen, die bis zum Stichtag das 65. Lebensjahr vollendet haben und im Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Eltern, Kinder oder Enkel) mit Niederlassungserlaubnis bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben. Eine Aufenthaltserlaubnis wird ihnen abweichend von Ziffer 1.1.1 erteilt, wenn sie sich mindestens seit dem Stichtag im Bundesgebiet aufhalten
- 1.2.1.6 Personen, die sich am Stichtag im letzten Jahr der Schul- oder Berufsausbil-

derung befinden, sofern die übrigen ausreisepflichtigen Familienangehörigen ihrer Ausreiseverpflichtung vorher ohne weiteren Verzug freiwillig nachkommen. Diesen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis bis zum Abschluss ihrer Schul- oder Berufsausbildung - längstens jedoch befristet bis zum 31. Dezember 2007 erteilt werden.

- 1.2.2** Die Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann vorsehen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die in den Ziffern 1.2.1.1 bis 1.2.1.6 genannten Personen auch erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG nicht vorliegt.

1.3. Einbezogene Personen

- 1.3.1** In diese Regelung einbezogen werden – soweit die familiäre Lebensgemeinschaft mindestens seit dem Stichtag im Bundesgebiet besteht - der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt Entsprechendes. Ebenfalls einbezogen sind die im Bundesgebiet geborenen und die als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereisten volljährigen, unverheirateten Kinder, sofern sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland integriert haben und nach den gesamten Umständen, insbesondere ihren Lebensverhältnissen damit zu rechnen ist, dass die bisherige Integration sich fortsetzen und vertiefen wird.

2. Ausschlussgründe

- 2.1** Von dieser aufenthaltsrechtlichen Regelung ausgeschlossen sind Personen,
- 2.1.1** deren Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, sofern die Ablehnung nicht allein darauf beruht, dass das Vorbringen in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich war,
- 2.1.2** die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben, insbesondere sich durch – auch kurzfristiges – Untertauchen ihrer Abschiebung entzogen haben.

- 2.1.3 die die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände, insbesondere ihre Person (Identität) oder ihre Staatsangehörigkeit, getäuscht haben
- 2.1.4 bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,
- 2.1.5 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.

3. Antragsverfahren und Ausschlussfrist

- 3.1 Eine Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag erteilt, der bis zum 31. März 2006 (Ausschlussfrist) gestellt werden kann.
- 3.2 Asylanträge, sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge und Rechtsmittel müssen vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Abschluss gebracht bzw. zurückgenommen werden.
Fristgerechte Anträge sind zunächst dahingehend zu prüfen, ob die übrigen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird dies festgestellt, wird der Antragsteller entsprechend schriftlich unterrichtet und darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst erfolgen wird, wenn Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge unverzüglich zurückgenommen worden sind.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

- 4.1 Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für längstens zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, für jeweils längstens drei Jahre.
- 4.2 Die Länder entscheiden abschließend innerhalb von neun Monaten über die Anträge.

5. Statistik

Die Länder unterrichten das Bundesministerium des Innern – beginnend ab dem 01. April 2006 - vierteljährlich über die freiwilligen Ausreisen, die Rückführungen und die nach dieser Regelung erteilten Aufenthaltstitel.

Begründung:

Im Zuwanderungsgesetz ist trotz intensiver Beratungen im Gesetzgebungsverfahren eine allgemeine Bleiberechts- bzw. Altfallregelung für ausreisepflichtige Personen (insbesondere abgelehnte Asylbewerber), deren Aufenthalt über viele Jahre hinweg nicht beendet wurde, und die sich - ungeachtet ihrer bestehenden Ausreisepflicht und der vorhandenen Ausreisemöglichkeiten - durch langjährige Erwerbstätigkeit und den Schulbesuch ihrer Kinder in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich, sozial und kulturell integriert haben, nicht vorgesehen.

Die Innenminister und -senatoren der Länder sehen ein politisches Bedürfnis, Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Personen, die sich ernsthaft und mit Erfolg um Integration bemüht haben, den Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlauben, sofern mit einer erfolgreichen Fortsetzung der Integration zu rechnen ist.

Deshalb haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern darauf verständigt, dass durch eine Bleiberechtsregelung nach § 23 Abs. 1 AufenthG Asylbewerber und ausreisepflichtige Personen mit langjährigem, ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet eine Chance auf einen dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet erhalten sollen, wenn sie seit mehreren Jahren die für sich und ihre Familie zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel auf legale Weise selbst erarbeiten, sich erfolgreich um den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse bemüht und ihre Kinder auch unabhängig vom Bestehen einer Schulpflicht zum Schulbesuch angehalten haben.

Die Innenminister und -senatoren stellen durch das Erfordernis einer bereits erfolgten wirtschaftlichen Integration als unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung eines Bleiberechts zugleich sicher, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG nicht zur Folge haben kann, dass von der Bleiberechtsregelung begünstigte Personen Arbeitnehmer aus ihren Beschäftigungsverhältnissen verdrängen oder freie Stellen, insbesondere solche, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, zu Lasten bevorzogter Arbeitsloser (Deutsche, EU-Bürger mit Zugangsberechtigung zum hiesigen Arbeitsmarkt und mit einem Aufenthaltstitel hier lebende Drittstaatsangehörige) besetzen.

Zudem besteht Einvernehmen, dass einigen besonderen Personengruppen angehörenden ausreisepflichtigen Ausländern, die ihren Lebensunterhalts zwar nicht selbstständig bestreiten, jedoch ansonsten in die hiesige Gesellschaft sozial und kulturell integriert sind, unter im Übrigen gleichen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn die Kosten ihres Lebensunterhalts – einschließlich eines ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes – anderweitig ohne Inanspruchnahme von nicht auf eigener Beitragszahlung beruhenden öffentlichen Mitteln gesichert sind.